

## Zahlungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen

In den Kleingärtnervereinen ist fast überall die Leistung von Gemeinschaftsarbeit bindender Bestandteil der Mitgliedschaft bzw. des Pachtvertrages. In aller Regel besteht eine Verpflichtung zur Leistung der Gemeinschaftsarbeit, und eine Vergütung wird nicht gezahlt. In einzelnen Vereinen werden aber Gemeinschaftsleistungsstunden vergütet, die über die Pflichtstundenzeit hinausgehen. Als Geldmittel für die Vergütung werden in aller Regel die Beträge eingesetzt, die die Mitglieder bezahlen, die ihre Pflichtstundenzahl nicht oder nicht vollständig erfüllen.

Mit den Zahlungen für Gemeinschaftsarbeit werden regelmäßig Beschäftigungsverhältnisse begründet. Zu prüfen ist, ob in jedem Einzelfall ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Im Falle geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse können künftig die Beiträge mit dem vereinfachten Verfahren bei der Knappschaft Deutsche Rentenversicherung angemeldet und bezahlt werden (seit 1. April 2003).

In einigen Kleingärtnervereinen zahlt jedes Mitglied zu Beginn eines Jahres eine Umlage für die der Gemeinschaftsarbeit entsprechenden Pflichtstundenzahl, die nach Ableistung der Gemeinschaftsarbeit wieder ausbezahlt wird. Soweit in diesem Fall die von jedem Mitglied selbst gezahlte Umlage wieder zurückerstattet wird, liegt kein Arbeitsentgelt für ein Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Rückzahlung ist daher weder steuerpflichtig noch sozialversicherungspflichtig. Die Umlage hat in diesem Fall den Charakter einer Kautionszahlung, die nach Erbringung der Leistung (Gemeinschaftsarbeit) zurückbezahlt wird.

**Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Zahlungen an das Mitglied über seine eigenen Einzahlungen hinausgehen. Die über die eigenen Einzahlungen hinausgehenden Beträge sind Steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.**

**Hans-Dieter Desel,**  
Steuerberater und Schatzmeister des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner